A7 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Redaktionelle Änderungen

Antragsteller*in:	BDKJ Diözesanvorstand
Tagesordnungspunkt:	5. TOP 5 Anträge

Antragstext

Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3) und § 26 wird wie folgt geändert:

Ist:

§ 12 (2)

Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
- die Jahresaufgaben,
- Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugendverbände erhält,
- die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverände auf der Diözesanversammlung.

§ 13 (1)

Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

§ 21 (2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region entsprechend des Stimmschlüssels in § 21 Absatz 3,
- ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

§ 25 (3)

Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 26

Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom gemeinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen e. V." als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

Soll:

§ 12 (2)

Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
- die Jahresaufgaben,
- Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugendverbände erhält,
- die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverbände auf der Diözesanversammlung.

§ 13 (1)

Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

§ 21 (2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region entsprechend dem Stimmschlüssel in § 21 Absatz 3,
- ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

§ 25 (3)

Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 26

Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom gemeinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

Begründung

In § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3) und § 26 lagen redaktionelle Fehler im Satzungstext vor. Diese sollen mit diesem Antrag beseitigt werden.